

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten sowohl für die InfoGuard AG als auch für alle Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt von InfoGuard AG kontrolliert werden (jede der Gesellschaften im Folgenden „InfoGuard“).

Die nachstehenden AGB gelten für alle Aufträge (für Produkte, Drittprodukte und Dienstleistungen) und bilden integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden. Anderslautende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Allfällige allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch die vorliegenden Bedingungen aufgehoben. Insoweit die vorliegenden AGB keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das schweizerische Obligationenrecht („OR“).

InfoGuard ist berechtigt, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die jeweils aktuell geltenden AGB sind unter infoguard.ch einsehbar.

Der Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande durch die schriftliche Annahme (E-Mail genügt) des Angebots („Auftragserteilung“) durch den Kunden.

2 Produkte und Dienstleistungen

InfoGuard bietet eigene Produkte und Dienstleistungen an, tritt aber teilweise auch als Wiederverkäufer von Drittprodukten (z.B. Hard- und Software) auf und liefert dem Kunden Drittprodukte sowie zugehörige Subskriptions- und Wartungsverträge der Dritthersteller.

Für die Eigenschaften von Drittprodukten und ihre Funktionalität übernimmt InfoGuard keine Garantien und lehnt jede Haftung ab. Es gelten hier ausschliesslich die Angaben und Bedingungen des Drittherstellers. InfoGuard wird den Kunden im Rahmen des Auftrags und bei entsprechenden Dienstleistungsvereinbarungen bei der Inbetriebnahme und im Betrieb der Drittprodukte unterstützen (siehe Ziffer 3).

3 Dienstleistungen

3.1 Allgemein

InfoGuard bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an: SOC- und Managed Services, Incident Response Consulting, Penetration Testing, Engineering und Handel von Drittprodukten (Hard- und Software).

Die Art und der Umfang der von InfoGuard für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Vertrags vereinbart.

3.2 Sorgfaltspflichten

InfoGuard wird die Dienstleistungen mit angemessen qualifiziertem Fachpersonal und mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen.

4 Technische Dokumentation

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die technischen Spezifikationen in Broschüren und Katalogen der InfoGuard nicht bindend. Daten in technischen Unterlagen sind nur bindend, wenn im Vertrag oder in den jeweiligen technischen Unterlagen ausdrücklich der bindende Charakter dieser Daten festgelegt wird.

Die technischen Dokumentationen und Betriebsanleitungen der Hersteller von Drittprodukten gelten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittherstellers.

5 Geltende Vorschriften, Betriebsanforderungen etc.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Produkte und Drittprodukte allen am Bestimmungsort geltenden einschlägigen

Vorschriften über Lieferung, Installation, Betriebsanforderungen, Produktsicherheit usw. entsprechen.

Auf Wunsch des Kunden kann InfoGuard Produktänderungen an den Produkten ausführen, die zur Einhaltung der am Bestimmungsort geltenden einschlägigen Vorschriften erforderlich sind. Solche Änderungen bedürfen der Zustimmung durch InfoGuard und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. InfoGuard führt keine Produktänderungen an Drittprodukten aus.

6 Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, exklusive Verpackung, in der im Angebot angegebenen Währung. Die Preise verstehen sich exklusive MwSt und allen sonstigen Abgaben auf die von InfoGuard gelieferten Produkte, Drittprodukte und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Alle im Zusammenhang mit den Produkten, Drittprodukten und/oder Dienstleistungen von InfoGuard entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die innerhalb oder ausserhalb der Schweiz anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage ab Rechnungstellung.

Ergeht nach Ablauf der Zahlungsfrist keine oder eine unvollständige Zahlung, befindet sich der Kunde ohne Weiteres in Verzug. InfoGuard ist diesfalls berechtigt, auch ohne vorgängige Mahnung Verzugszinsen von 5 % in Rechnung zu stellen sowie weitere Lieferungen/Dienstleistungen zurückzuhalten und ohne vorherige Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche der InfoGuard bleiben vorbehalten.

8 Rücktritt/Annulation

Wird der Auftrag durch den Kunden nach der schriftlichen Annahme von InfoGuard annulliert, hat der Kunde 100 % des Bestellbetrages zu entrichten.

9 Liefertermine

Liefertermine gelten als Richtwerte und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

Haben die Parteien einen verbindlichen Liefertermin vereinbart, gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die Ware zum Termin zum Versand übergeben worden ist. InfoGuard kann Liefertermine in angemessener Weise verlängern, sofern sich die für InfoGuard relevanten Umstände und/oder ihrer Lieferanten so ändern, dass die Herstellung, Beförderung, Lieferung oder Aus- oder Einfuhr der Produkte und Drittprodukte beeinträchtigt wird. Der Kunde ist nur berechtigt vom Vertrag aufgrund einer verzögerten Auslieferung zurückzutreten, nachdem er InfoGuard schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung angesetzt hat und InfoGuard innert dieser erweiterten Frist nicht geliefert hat, obwohl es aufgrund der Umstände zumutbar gewesen wäre.

Der Kunde kann in keinem Fall Schadenersatz aufgrund einer verzögerten Auslieferung geltend machen.

Vertraglich vereinbarte Schulungszeiträume haben vor dem gewünschten Beginn der ersten Schulung eine entsprechende Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.

10 Liefervoraussetzungen für Produkte/Drittprodukte

Lieferung von Produkten können von der Notwendigkeit und/oder dem Erhalt einer Ein- und Ausfuhrgenehmigung abhängen.

Für die Lieferung gewisser Produkte wird zum Zeitpunkt des Exports von der Schweizer Behörde für Exportkontrolle (Seco) ein vom Kunden unterzeichnetes Dokument verlangt. Der Kunde ist verpflichtet, ein solches Dokument InfoGuard auf erstes Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

11 Versand, Transport und Versicherung/Verpackung

Der Kunde haftet für den Transport und hat mit der Auftragserteilung Anweisungen zum Transport zu geben. InfoGuard sind besondere Anforderungen in Bezug auf Versand, Transport und Versicherung frühzeitig mitzuteilen. Der Kunde hat sich gegen jegliche Risiken zu versichern.

InfoGuard wird für alle zu liefernden Produkte eine der Ware entsprechende Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist getrennt zu berechnen und kann nicht zur Erstattung zurückgesandt werden. Produkte und Drittprodukte können nur in ihrer Originalverpackung oder einer gleich guten, unbeschädigten Verpackung an InfoGuard zurückgesandt werden.

12 Sicherheitsvorschriften am Erfüllungsort

Der Kunde hat InfoGuard rechtzeitig, spätestens bei der Auftragserteilung, alle am Erfüllungsort geltenden Sicherheitsvorschriften mitzuteilen (einschliesslich anwendungsspezifischer Vorschriften), welche einen Einfluss auf die Auftragserfüllung von InfoGuard haben. Die Mitteilung hat unter anderem die von den zuständigen Behörden oder dem Unternehmen oder der Organisation des Kunden erlassenen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Ausrüstung des Kunden und/oder der InfoGuard zu umfassen.

Der Kunde hat InfoGuard die aufgrund solcher Sicherheitsvorschriften vorzunehmenden Produktänderungen an den Produkten spätestens bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. InfoGuard kann Garantieleistungen und/oder sonstige Leistungen am Ort der Installation verweigern, wenn die Erfüllung der geltenden Sicherheitsvorschriften nicht gewährleistet werden kann oder keine angemessenen Angaben zu den Sicherheitsvorschriften gemacht werden. InfoGuard führt keine Produktänderungen an Drittprodukten aus.

13 Gefahrübergang/Eigentumsvorbehalt

Der Gefahrübergang an den Kunden erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 185 OR). InfoGuard hat eine Versandungsschuld und es wird grundsätzlich ab Werk geleistet. Nutzen und Gefahr gehen bei Versand ab Werk auf den Kunden über. Verzögert sich der Transport der Produkte aus von InfoGuard nicht zu vertretenden Gründen oder wird er aus solchen Gründen unmöglich, so ist InfoGuard berechtigt, die Produkte auf Gefahr des Kunden zu lagern. In diesem Falle geht die Gefahr mit Absendung der Hinterlegungsmitteilung über. Die Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von InfoGuard. Der Kunde verpflichtet sich, InfoGuard beim Erhalt des Eigentums zu unterstützen, insbesondere hat der Kunde in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bei der Eintragung ins zuständige Eigentumsvorbehaltsregister mit InfoGuard zusammenzuarbeiten. Der Kunde hat alle mit dem Eigentumsvorbehalt zusammenhängenden Kosten zu tragen.

14 Prüfung und Annahme der Lieferung von Produkten/Drittprodukten

Der Kunde hat das Produkt, das Drittprodukt und die Verpackung nach dem Eintreffen unverzüglich zu prüfen. Einwände in Bezug auf Verpackung, Versand oder Transport sind vom Kunden gegenüber dem letzten Spediteur und InfoGuard bei Erhalt der Produkte und Drittprodukte durch den Kunden unverzüglich, jedoch spätestens innert 5 Tagen, schriftlich geltend zu machen.

InfoGuard wird, gegen zusätzliche Entschädigung, den Kunden bei Abnahmetests im Werk oder vor Ort unterstützen.

Versäumt der Kunde die fristgerechte schriftliche Mitteilung der Mängel, so gelten unter anderem die Funktionstüchtigkeit von Hard- und Software als angenommen; für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung der Produkte und Drittprodukte festgestellt worden wären, ist die Gewährleistung in diesem Falle ausgeschlossen.

Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist InfoGuard berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

15 Gewährleistungen

15.1 Werkgarantien

Soweit ein Werkgegenstand geschuldet ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard sowie die gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR.

15.2 Produktgarantie für Drittprodukte

Für Drittprodukten übernimmt InfoGuard keine Garantien. Es gelten die Gewährleistungsregeln der jeweiligen Dritthersteller.

15.3 Gewährleistungsausschluss

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht insbesondere nicht bei:

- unerheblichen Mängeln;
- natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung;
- übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung, Änderungen oder Instandsetzung durch den Kunden;
- Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel;
- äusseren Einflüssen, welche nicht durch InfoGuard zu vertreten sind; oder
- nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

16 Datenspeicherung

Die Daten von InfoGuard werden grundsätzlich auf eigener Infrastruktur in einem Datacenter eines Drittdienstleisters in der Schweiz gespeichert. Der Drittdienstleister verpflichtet sich gegenüber InfoGuard, sämtliche technischen und organisatorischen Massnahmen, welche nach der schweizerischen und der europäischen Datenschutzgesetzgebung gefordert, dem Stand der Technik entsprechen und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards geeignet sind, zu treffen. Der Kunde anerkennt, dass keine Gewissheit für einen unterbrochen- und fehlerfreien Betrieb des Datacenters besteht.

InfoGuard greift im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz und im Ausland zurück und kann bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. Microsoft Teams). Wünscht der Kunde besondere Sicherheitsmassnahmen, so obliegt es dem Kunden, InfoGuard darüber zu informieren.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der InfoGuard AG

17 Cyber Security

InfoGuard schützt seine Systeme gegen Cyberangriffe und trifft hierfür angemessene technische und organisatorische Massnahmen.

InfoGuard ist ISO 27001-zertifiziert und hält die Zertifizierung aufrecht.

InfoGuard kann nicht garantieren, dass die Daten der Kunden nicht Opfer von Cyberangriffen, Cyberkriminalität, Brute-Force-Angriffen, Hackerangriffen und weiteren betrügerischen und böswilligen Aktivitäten Dritter werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Fälschungen, Fehlfunktionen und Unterbrechungen, die ausserhalb der Kontrolle und Verantwortung von InfoGuard liegen.

18 Haftungsbeschränkung

InfoGuard haften bei Grobfahrlässigkeit und Vorsatz unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Auftragsvolumen bzw. maximal CHF 100'000 beschränkt, je nachdem welcher Wert tiefer ist. Weiter ist die Haftung von InfoGuard gegenüber dem Kunden für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Serviceleistung sowie für Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen.

Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch seine Mitarbeitenden verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeitenden von InfoGuard den Service leiten oder überwachen. InfoGuard steht im Rahmen von Absicht und grober Fahrlässigkeit für Schäden ein, die aufgrund von falschen Anweisungen von den Mitarbeitenden von InfoGuard verursacht wurden. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeitenden von InfoGuard diese ohne Beanstandung verwendet haben, es sei denn, dass sie dies bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätten erkennen können.

InfoGuard haftet, ausser bei im Vertrag oder in den zwingenden Vorschriften der geltenden Gesetzgebung ausdrücklich aufgeführten anderslautenden Bestimmungen, nicht für einen dem Kunden oder Dritten als unmittelbare oder mittelbare Folge der Verwendung oder Unmöglichkeit der Verwendung von Produkten von InfoGuard entstandenen Verlust oder Schaden (einschliesslich Folgeschaden). So haftet InfoGuard insbesondere nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Verlust, der Verzerrung, der Verzögerung oder dem Missbrauch von Daten, der Nutzung von verzerrten Daten oder den Auswirkungen von bei der fortlaufenden (manuellen oder automatischen) Datenverarbeitung verloren gegangenen, verzerrten oder verzögerten Daten, unabhängig davon, ob diese Daten von Produkten von InfoGuard verarbeitet werden oder nicht.

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst InfoGuard die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche dem Kunden infolge von Strom- oder Energieausfällen oder Strom- oder Energierationierungen, Cyber-Attacks, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, der Webseite von InfoGuard, der auf der Webseite von InfoGuard verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen.

Für Drittprodukte (Hard- und Software) lehnt InfoGuard jegliche Haftung ab.

19 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der relevanten Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Weitere Informationen zum Umgang mit Personendaten durch InfoGuard sind in der Datenschutzerklärung von InfoGuard zu finden, welche in der jeweils aktuellen und verbindlichen Form auf der Webseite von InfoGuard abgerufen werden können.

20 Geistiges Eigentum

20.1 Von InfoGuard

Alle gewerblichen Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Rechte in Bezug auf das Design und Layout von Halbleiterschips, andere Designrechte usw.) und Urheberrechte hinsichtlich der gelieferten Produkte, Drittprodukte und der Dokumentation verbleiben ausschliesslich im Eigentum von InfoGuard oder ihrer Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt mit den Produkten oder Drittprodukten keine derartigen Rechte.

Die von InfoGuard im Rahmen der Vertragserfüllung erarbeiteten Konzepte, Architekturen und Methoden bleiben exklusives Eigentum von InfoGuard und können vom Kunden auf unbestimmte Zeit genutzt, nicht aber ohne schriftliche Zustimmung weitergegeben, verkauft oder kopiert werden.

Der Kunde profitiert vom Know-how (Konzepte, Methoden, Ideen, Formulierungen, Vorlagen etc.) von InfoGuard, welches diese im Rahmen ihrer langjährigen Mandatsarbeit aufgebaut hat. Das Know-how, welches InfoGuard in den Mandaten erarbeitet, ist ohne gegenteilige schriftliche Absprache nicht exklusiv und darf von InfoGuard – unter Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses – auch für andere Kunden eingesetzt werden.

20.2 Drittprodukte

Bei Drittprodukten gelten ausschliesslich die Eigentums- und Lizenzbestimmungen des Drittherstellers. Der Kunde ist verpflichtet diese Bestimmungen einzuhalten.

20.3 Education Services

Ausbildungsunterlagen und Schulungsinstallationen, auch wenn diese spezifisch für einen Kunden erstellt werden, bleiben Eigentum von InfoGuard. Will der Kunde selbst Produkteschulungen durchführen (Train the trainer), ist eine entsprechende Bewilligung und Lizenz von InfoGuard zur Nutzung der Ausbildungsunterlagen und Schulungsinstallationen zu erwerben.

21 Abwerbeverbot

Dem Kunden ist es während der Dauer des Vertragsverhältnisses und während 18 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, resp. Erfüllung des Vertrages untersagt, Mitarbeitende der InfoGuard abzuwerben. Sofern ein Mitarbeitender innert diesen festgelegten Fristen ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden abschliesst, obliegt dem Kunden der Beweis, dass die Anstellung des Mitarbeitenden nicht auf Abwerbung beruht. Bei einer Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot hat der Kunde InfoGuard eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1.5 Bruttojahresgehältern des betreffenden Mitarbeitenden (massgebend ist das letzte Jahresgehalt bei InfoGuard) zu bezahlen.

22 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Wahrnehmungen, Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie allfällige Informationen über Kunden nur in Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Sie verpflichten sich, dass sie während der Dauer dieses Vertrages, sowie für die Zeit nach dessen Beendigung alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich

machen werden. Den Parteien ist es nicht gestattet, Unterlagen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

Der Kunde hat mit allen nicht öffentlich zugänglichen Informationen in Verbindung mit den Produkten vertraulich umzugehen. Insbesondere darf der Kunde solche Informationen (einschliesslich der Produktdokumentation und der Betriebsanleitungen) nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde hat seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten könnten, alle Verschwiegenheitspflichten aufzuerlegen.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Ausführungsdienstleistungen wie Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von InfoGuard gemäss den Bedingungen von zusätzlichen, separaten Verträgen erbracht.

23.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Parteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den richtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

23.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von InfoGuard bedarf der vorgängigen spezifischen schriftlichen Übereinkunft beider Parteien.

23.4 Abtretung

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den Produkten und Dienstleistungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten sowie Forderungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von InfoGuard nicht an Dritte abzutreten. InfoGuard kann die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte untervergeben.

Für die Abtretung von Drittprodukten gelten die Regelung der jeweiligen Dritthersteller.

23.5 Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unvertretbar wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände ausserhalb der Verantwortlichkeit der Parteien, wie Feuer, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalttaten, behördliche Anordnungen, Seuchen/Epidemien/Pandemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Sanktionen, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reiseverwarnungen der zuständigen Behörden, bestimmte Länder und Regionen am jeweiligen Bestimmungsort zu verlassen oder nicht dorthin zu reisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei einem Unterlieferanten aus einem dieser Gründe. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Partei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Diejenige Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und Beendigung

dieser Umstände. Falls den Kunden höhere Gewalt an der Vertragserfüllung hindert, wird der Kunde InfoGuard bezüglich der Kosten schadlos halten, die InfoGuard aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind. Unabhängig von sonstigen Regelungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung nach dieser Vorschrift für länger als 6 Monate verhindert wird.

23.6 Gütliche Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf eines Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

24 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien ist Zug, Schweiz. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen und allfällige Rechtsstreitigkeiten sind ausdrücklich und ausschliesslich die Gerichte in Zug/Schweiz zuständig.

Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG).

InfoGuard AG, Schweiz

Version Juli 2024